

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde HILST**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde HILST.

### **§ 2**

#### **Art der Gestattung**

- (1) Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Hilst benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes
- a) den örtlichen Vereinen
  - b) den örtlichen Institutionen (Kirche, Kindergarten, Kath. öffentl. Bücherei und Ähnliche)
  - c) den im Gemeinderat Hilst vertretenen Parteien
  - d) dem Verbandsgemeinderat und dessen Ausschüssen
  - e) den Bürgern für private und gewerbliche Veranstaltungen
  - f) den sonstigen Interessenten
- zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung zu Sitzungen, Lehr- und Übungszwecken wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Bei privaten oder gewerblichen Veranstaltungen von sonstigen Interessenten ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Umfang der Gestattung**

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Benutzer und Besucher, die einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.
- (3) Die Ortsgemeinde Hilst hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.

- (4) Maßnahmen der Ortsgemeinde Hilst nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

## **§ 4**

### **Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude einschließlich des dazugehörenden Geländes aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in den beanspruchten Räumen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 5**

### **Benutzerplan**

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Ortsgemeinde Hilst in einem Termin- oder Benutzerplan geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Benutzertermine mit der Ortsgemeinde Hilst abzusprechen und erst nach Unterzeichnung des Benutzungsvertrages bindend.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung der Ortsgemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

## **§ 6**

### **Besondere Regelungen bei Veranstaltungen und Pflichten der Benutzer**

- (1) Dem Benutzer werden die im Benutzungsvertrag festgelegten Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis und eine evtl. Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Benutzers.
- (2) Der Benutzer hat bei seinen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen, im Bedarfsfalle auch sofort.
- (3) Der Benutzer hat Beschädigungen an Räumen und allen Einrichtungsgegenständen und Verluste, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden und den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Die benutzten Räume sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung nass gereinigt an die Ortsgemeinde zu übergeben. Küchengeräte und Geschirr sind gründlich zu reinigen. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Benutzers. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, kann diese Reinigung über die Ortsgemeinde gegen besondere Vergütung erfolgen. Die dafür zu entrichtende Gebühr errechnet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand und ist in § 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung festgesetzt.

Wird die Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig vom Benutzer durchgeführt, erfolgt die Reinigung im Wege der Ersatzvornahme durch das Reinigungspersonal der Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.

Reinigung bzw. Sauberhaltung im Außenbereich sowie Abfall- und Müllentsorgung sind ebenfalls Sache des Benutzers. Wird der Müll nicht entsorgt, werden die tatsächlich anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (5) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses pfleglich und sorgfältig behandeln. Sie müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.

## § 7

### Festsetzung einer Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt
- |  | <b>Bürger</b> | <b>Auswärtige</b> |
|--|---------------|-------------------|
| a) für die Benutzung der beiden Räume<br>einschl. der Küche  | 75 Euro       | 112,50 Euro       |
| b) für die Benutzung eines Raumes<br>(Feuerwehr oder Ortsgemeinde)   | 25 Euro       | 37,50 Euro        |
| c) für die Benutzung der Küche   | 25 Euro       | 37,50 Euro        |
| d) wird die Reinigung durch die Ortsgemeinde<br>ausgeführt, wird für die Reinigungskraft ein<br>Stundenlohn von 13 Euro festgesetzt. |               |                   |
- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser abgegolten.
- (4) Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Im Bedarfsfall kann der Vermieter eine Kautions erheben. Im Einzelfall wird dies im Benutzungsvertrag festgelegt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto Nr. 42 der Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens zu überweisen.  
Dabei ist als Zahlungsgrund „Benutzungsgebühr Dorfgemeinschaftshaus Hilst“ anzugeben.
- (7) Die Benutzungsgebühr kann auch im Voraus erhoben werden, sofern dies im Benutzungsvertrag vereinbart ist.
- (8) Bei einem Rücktritt vom Vertrag wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25 Euro erhoben.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Hilst überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragte zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Helfer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Stellplatzflächen auf dem Dorfplatz, Anlagen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Geschirr und am Gebäude sowie den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Die Ortsgemeinde Hilst schließt für sämtliche Veranstaltungen eine Sammel-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 % der nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a, b, und c errechneten Benutzungsgebühr.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juli 1995 außer Kraft.

Hilst, 7. November 2001

gez.: WELLE, Ortsbürgermeister